

großer Theil der niederlausitzischen Städte rechtliche Entscheidung ein. Die Landesherren kamen daher zu der Ueberzeugung, daß es einer Verbesserung der Rechtspflege dringend bedürfe; doch erklärt noch König Wladislaus in seiner Bestätigung der Landesprivilegien und aller guten alten löblichen Rechte, Gewohnheiten und Statuten, vom Montag Purif. Mariae 1507*) (den 1. Febr.), daß kein Herr der Land noch sonst niemand's einrichten Landtsassen aus dem Landgericht**) macht haben sollen zu fordern für Uns persönlichen in Unfern Königlichen Hoff oder in andere auswändige Lande vndt Gerichte, sondern wäre es Sache daß yemandt zu den Inwohnern des Markgrafthums Lausitz zusprüche vermeint zu haben die sollen vor den vier Ständen oder in den Gerichten da sie gefessen beschuldigen müssen.

König Ludwig hatte aber noch nicht lange die Regierung angetreten, als er den Zweck einer Verbesserung der Gerichtseinrichtungen und der Rechtspflege ernsthaft ins Auge faßte. Auf dem Landtage des Jahres 1518 wurde den Ständen von seinen Kommissarien, welche nach der Verfassung die landesherrlichen Propositionen zu übergeben und desfalls mit dem Landtage zu unterhandeln hatten, während derselbe von dem Landvogte eröffnet und geschlossen wurde, eine darauf bezügliche Proposition übergeben, und der darauf gefaßte ständische Beschluß***) enthält Folgendes:

Kön. Maj. habe sich nach vielfältigem Bericht im besten bewogen gefunden, das Gericht in dießem Landt ordentlicher und beständiger Weis, denn es bisher gehalten worden, soll verordnet und bestellt, und von diesem Tage an ohne längeres aufziehen aufgerichtet und mit dazu tauglichen Personen besetzt werden, auch seien diese Personen in Gegenwart der K. Geschickten sofort zu verendigen.

Es komme nun darauf an, ob das Gericht wie zeither aus den Ständen mit 8 Personen zu besetzen, nämlich 2 von den Herren, 4 von Prälaten und Ritterschaft, 2 von den Städten, die sich unter Vorsitz des Landvogts vierteljährlich zu versammeln hätten. Den Dinstag vor dem Quatember sollten diese verendigten Beisitzer in Lübben eintreffen und bis auf nächsten Sonnabend allhier verharren.

Nachdem noch Einiges wegen des zu beobachtenden Verfahrens und wegen Entschädigung der Beisitzer festgesetzt worden, wird geschlossen:

Solches Alles haben der Herr Landvogt sammt den Herren Stend in Niederlausitz zwei Jahre lang die nächst folgen, nach dieser Schrift also zu verführen angenommen und zu halten einmütiglich bewilligt.

*) Original im ständ. Archiv Privilegienbuch No. 4.

**) Hier scheint unter Landgericht, Gericht des Landes, ein einheimisches Gericht verstanden werden zu müssen.

***) Abgedruckt in den Beitr. zur Gesch. u. Altertht. der Niederlausitz. II. S. 106.